



Ruderverein Cassel 2010 e.V.

Wassersportordnung (Stand: 18.02.2015)

Präambel

Die Wassersportordnung gilt für **alle** Vereinsmitglieder und Gäste.

Sie gibt Orientierung in wesentlichen Sicherheitsfragen, zum pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum und Gepflogenheiten im sportlichen Miteinander.

Sie ersetzt nicht die Bestimmungen der Wasserschiffahrtsordnung und andere Gesetze und Verordnungen, die selbstverständlich vorrangig zu beachten sind.

1. Die Teilnahme am Sportbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
2. Wer am Sportbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. Ob- bzw. Steuerleute sowie Aktive dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
4. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
5. Zur Integration von Neumitgliedern ist es gewünscht, dass diese in Booten mit erfahrenen Mitgliedern eingebunden werden.
6. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Wassersportordnung

§ 1 Sportberechtigung

1. Jeder Nutzer (Mitglied und Gast) eines Bootes muss schwimmen können.
2. Jeder ist für seine Gesundheit selbst verantwortlich. Es wird angeraten vor dem erstmaligen Ausüben des Sports eine Sportärztliche Untersuchung beim Hausarzt zu machen.
3. Aus gesundheitlichen Gründen können Personen vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden. Jeder hat die Pflicht über gesundheitliche Mängel im Vorfeld zu informieren.

§ 2 Anforderungen an Bootsobleute

1. Der Bootsobmann ist der Schiffsführer eines Bootes (in der Regel der Steuermann des Bootes) Er ist vor Antritt der Fahrt von der Mannschaft zu bestimmen. Er ist verantwortlich für die Sicherheit der Mannschaft und des Bootes. Er hat das Kommando und trifft die wesentlichen Entscheidungen. Bei minderjährigen Steuerleuten ist vor Antritt der Fahrt die Tätigkeit des Obmanns auf eine volljährige Person im Boot zu übertragen. Bei ausschließlich minderjähriger Besatzung ist die Fahrt mit einem volljährigen Mitglied am Verein abzustimmen. Der Volljährige hat die Verantwortung der Mannschaft.
2. Der Obmann kennt die Bestimmungen des Ruderreviers, sowie die gültigen Schifffahrtsregeln.
3. Das Drachenboot darf nur von einem ausgebildeten Drachenbootsteuermann sowie erfahrenen Kanuten gesteuert werden.

§ 3 Fahrtordnung mit Regelung des Fahrtenbuches

1. Jede Fahrt ist vor Fahrtantritt vollständig einzutragen. Steht das elektronische Fahrtenbuch (efa) nicht zur Verfügung ist ein entsprechender Eintrag in Papierform vorzunehmen. Die Fahrt ist nach Beendigung auszutragen.
2. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde gegenüber den Wasser- und Schifffahrtsbehörden. Die Eintragungen müssen daher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.
3. Unfälle mit Personen- bzw. Haftungsschäden sind im Fahrtenbuch unter Bemerkungen zu erfassen und dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar nach Fahrtende zu melden. Meldebogen des DRV ist vom Vorstand auszufüllen.
4. Schäden an Bootsmaterial und Zubehör sind im Fahrtenbuch im Feld Bootsschaden zu melden (nicht unter Bemerkungen!) und dem Sportvorstand oder Bootswart mitzuteilen.
5. Fahrten, die nicht vom Bootshaus des RVC durchgeführt werden, sind zeitnah einzutragen und mit der Bemerkung „Nachtrag“ zu kennzeichnen.
6. Die Hausstrecke ist von der Neuen Mühle (Fluß Km 75,9) – Stadtschleuse (Fluß Km 81,1 KM).
7. Auf der Hausstrecke wird generell auf der Steuerbordseite gerudert/ gepaddelt.
8. Berufsschiffahrt hat immer Vorfahrt. Besondere Vorsicht gilt gegenüber allen anderen Wassersportlern, z.B. Tretboote, Paddelbooten, Segelboote
9. Gegen die Strömung ist ab- und anzulegen (Ausnahme: Der Wind treibt das Boot stromauf).

§ 4 Bootsnutzung

1. Die Boote und Skulls/ Riemen/ Paddel sind durch den Bootsbenutzungsplan den verschiedenen Nutzergruppen zugeordnet und zwingend einzuhalten.
2. Anfänger (bis Beendigung des Grundkurses) und Minderjährige dürfen nur unter Aufsicht oder nach Anweisung der Trainer oder Ausbilder auf das Wasser.
3. Fahrten außerhalb der ausgeschriebenen Sportzeiten sind so zu legen, dass zu Beginn der Trainingszeiten alle Boote des Freizeitsports verfügbar sind.
4. Nach jeder Fahrt sind die Boote einschließlich Zubehör zu säubern, zu trocknen und an den vorgeschriebenen Platz zurückzulegen.
5. Nach der Rückkehr von Veranstaltungen außerhalb des Vereinsgeländes sind die Boote umgehend zu reinigen und aufzuriggern, um sie für den Ruderbetrieb wieder verfügbar zu machen.
6. Motorboote dürfen nur zum Zwecke des Trainings, der Aufsicht und für den Regattabetrieb genutzt werden. Der Vorstand regelt die Bedingungen für die Nutzung.
7. Gäste dürfen nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied oder Trainer Boote nutzen.

§ 5 Touren und Wanderfahrten

1. Touren sind alle Fahrten, die das Hausgewässer verlassen.
2. Diese Fahrten sind vor Beginn im Fahrtenbuch analog der Hausfahrten zu vermerken.
3. Rudertouren dürfen nur mit Gig -Booten durchgeführt werden. Bei Paddelbooten sind es Wanderpaddelboote. Abweichungen sind im Vorfeld mit dem Sportvorstand oder Wanderruderwart abzusprechen.
4. Touren und deren besondere Bedingungen sind vor Fahrtantritt mit dem Wanderruderwart abzusprechen. Der Wanderruderwart gibt weitere Hinweise und Richtlinien für Rudertouren vor.

§ 6 Sicherheit

1. Es ist sinnvoll zur eigenen Sicherheit ein Handy im Boot mitzuführen.
2. Vor Fahrtantritt ist sich ausreichend über die Wetter- und Wasserlage zu informieren.
 - a. **Hochwasser** gilt bei einem Wasserstand auf der Fulda von 290 cm am amtlichen Pegel Guntershausen. Dann ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt. Der Pegel wird auf der Internetseite der RVC oder unter www.pegelonline.wsv.de - Guntershausen angegeben.
 - b. Bei **Gewitter** ist das Gewässer sofort zu verlassen. Auf dem Wasser besteht Lebensgefahr. Es wird an der nächsten geeigneten Uferstelle, eventuell einem fremden Steg, angelegt, das Boot ist zu sichern. Die Sportler suchen einen sicheren Ort auf.
 - c. Bei **schlechter Sicht** (wenn das andere Fuldaufer nicht zu sehen ist) dürfen keine Fahrten angetreten werden. Bereits angetretene Fahrten sollten unverzüglich beendet bzw. abgebrochen werden.
 - d. Bei **Eis**, auch wenn es nur am Ufer festzustellen ist, besteht absolutes Sportverbot auf dem Wasser. Treibende Eisschollen stellen ein hohes Risiko für Gesundheit und Material dar.
3. Vom **1. November bis 31. März**, darüber hinaus, wenn die Wassertemperatur weniger als 10° Grad beträgt, wird der Einsatz von Rettungswesten empfohlen. Die Aktiven haben selbst für die Anschaffung und Funktionalität der Rettungswesten zu sorgen. Der Verein unterstützt gern bei der Beschaffung.
4. **Kentert** ein Boot, ist es als Schwimmhilfe zu nutzen. In kaltem Wasser verliert man schon nach wenigen Metern die Fähigkeit, selbst zu schwimmen. Die Gekenterten versuchen deshalb, mit dem Boot das Ufer zu erreichen. Andere Boote unterstützen sie ggf. dabei. Dabei hat die Sicherung des Bootes keinen Vorrang vor der Selbstrettung.
5. **Nachtfahrten** sind nur nach Abstimmung gestattet. Ruderfahrten sind frühestens nach Sonnenaufgang zu beginnen und vor Sonnenuntergang zu beenden. Bei Nachtfahrten sind die Bestimmungen der Beleuchtung der Wasserschifffahrt zu beachten.
6. **Drachenboot:** Bei Trainingsfahrten mit Erwachsenen ist das Tragen von Schwimmwesten der Mannschaft freigestellt. Bei Gästefahrten sind vorher die Teilnehmer zu fragen, ob sie eine Schwimmweste tragen wollen. Bei jugendlichen Gästen ist Schwimmwestenpflicht. Das Steuern eines Drachenbootes erfolgt wie im § 3 Absatz 2 beschrieben.
7. Musikabspielgeräte sind während der Fahrt nicht zulässig.
8. Es besteht Grußpflicht im Deutschen Ruderverband.



pegelonline.wsv.de

§ 7 Sportbekleidung

1. Zu offiziellen Anlässen (wie z.B. An- und Abrudern, Regatten und Wettkämpfen, Sternfahrten etc.) ist die Vereinskleidung zu tragen, die vom Vorstand festgelegt wird, um ein einheitliches Auftreten zu haben.

§8 Abschluss

1. Jedes Mitglied des RVC ist verpflichtet, sich über die Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßenordnung zu unterrichten und sie zu befolgen. Für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten, wie Missachtung der Wasserstraßenordnung, entstehen und die versicherungsrechtlich nicht abgedeckt sind, haftet die Bootsbesatzung
2. Mitglieder des Vorstandes und Trainer können jederzeit abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen.
3. Sollten Teile der vorliegenden Wassersport- und des Bootsbenutzungsplans undurchführbar oder rechtlich unhaltbar sein, werden diese durch geeignete Passagen ersetzt.

Der Vorstand

Kassel, den 18.02.2015